

Stadt Reutlingen 67 Task-Force Klima und Umwelt Gz.: 67-Zi		24/032/01	15.02.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
GR	27.02.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Entwurf des Regierungspräsidiums zur 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans			
Bezugsdrucksache 20/021/02, 20/021/08, 20/059/02, 20/059/03, 22/102/01, 23/039/01, 23/006/018.1, 23/006/044.1			

Kurzfassung

Aufgrund der gesunkenen Luftschadstoffbelastung schreibt das Regierungspräsidium Tübingen den Luftreinhalteplan für Reutlingen fort. Der vom Regierungspräsidium erstellte Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm, beinhaltet die Aufhebung der Umweltzone und der Absenkungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten. Bis zum 25.03.2024 können Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beim Regierungspräsidium eingereicht werden.

Die Stadtverwaltung wird das Einvernehmen der Stadt Reutlingen zur Aufhebung der Umweltzone und zur Aufhebung der Reduzierungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten erteilen. Die Reduzierungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten werden von der Stadt Reutlingen aufgrund des Lärmschutzes bzw. der innerorts allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beibehalten. Zur Fahrspurreduzierung übermittelt die Stadtverwaltung dem Regierungspräsidium einen Vorschlag zu veränderten Vorgaben durch den Luftreinhalteplan.

Luftschadstoffbelastung in Reutlingen

Die in Reutlingen umgesetzten Luftreinhaltemaßnahmen haben, neben der Erneuerung der Kfz-Flotte, zu einer deutlichen Reduzierung der Luftschadstoffbelastung im gesamten Stadtgebiet geführt. Seit 2020 werden in Reutlingen alle aktuell gültigen Luftschadstoffgrenzwerte eingehalten. Durch die umgesetzten Luftreinhaltemaßnahmen ist es gelungen, den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern. Außerdem konnten über die Grüne Umweltzone hinausgehende Fahrverbote vermieden werden.

Bei der Verabschiedung der aktuell gültigen Luftschadstoffgrenzwerte waren dem Gesetzgeber die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für maximale Luftschadstoffbelastungen von 2005 bekannt. Von der WHO wurden die seit 2005 erschienen epidemiologischen Studien zur Wirkung der Luftschadstoffbelastung auf die Entstehung und Verschlechterung von Erkrankungen auf besonders vulnerable Personengruppen, wie z. B. Menschen mit Erkrankungen, ältere Menschen oder Schwangere analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass der negative Effekt der Luftschadstoffbelastung auf die menschliche Gesundheit größer als zuvor angenommen ist. Diese Erkenntnisse haben die WHO 2021 dazu veranlasst, niedrigere maximale Luftschadstoffbelastungen zu empfehlen.¹ Auf Grundlage der WHO-Empfehlungen werden auf EU-Ebene Vorschläge für Anpassungen der Luftschadstoffgrenzwerte vom Europäischen Parlament, den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission diskutiert.

¹ WHO (2021): WHO global air quality guidelines. Particulate matter (PM_{2.5} and PM₁₀), ozone, nitrogen dioxide, sulfur dioxide and carbon monoxide. Genf: 134 ff.
URL: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/345329/9789240034228-eng.pdf> (abgerufen am 05.02.2024)

Für die Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und O₃ können Tab. 1 folgende Informationen entnommen werden:

- die aufgrund der Richtlinie 2008/50/EG und der 39. BImSchV geltenden Grenz- bzw. Zielwerte,
- die Messwerte der verkehrsnahen Luftmessstation Lederstraße-Ost 2020 bis 2022,
- die Messwerte der Luftmessstation für die städtische Hintergrundbelastung in der Pomologie 2020 bis 2022,
- die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO für maximale Schadstoffbelastungen vom 22.09.2021 und
- die Vorschläge der EU-Kommission für Grenzwerte für das Jahr 2030 vom 26.10.2022.²

Für 2023 liegen derzeit noch keine von der LUBW bestätigten Messwerte vor. Auf Ausführungen zu den Luftschadstoffen CO und SO₂ wird an dieser Stelle verzichtet, da die CO- und SO₂-Immissionen deutlich unter den aktuell gültigen Grenzwerten, den WHO-Empfehlungen und den Vorschlägen der EU-Kommission für Grenzwerte für das Jahr 2030 liegen.

Die von der EU-Kommission für 2030 vorgeschlagenen strengeren Luftschadstoffgrenzwerte werden in Reutlingen nur im Fall von NO₂ durch die Messwerte der verkehrsnahen Luftmessstation in der Lederstraße überschritten.

Nach der Auswertung der vorläufigen, noch nicht von der LUBW bestätigten NO₂-Messwerte sank die NO₂-Belastung in 2023 auf 28,4 µg/m³ am Standort der verkehrsnahen Luftmessstation in der Lederstraße und auf 15,3 µg/m³ am Standort der Luftmessstation für die städtische Hintergrundbelastung in der Pomologie (vgl. Abb. 1).

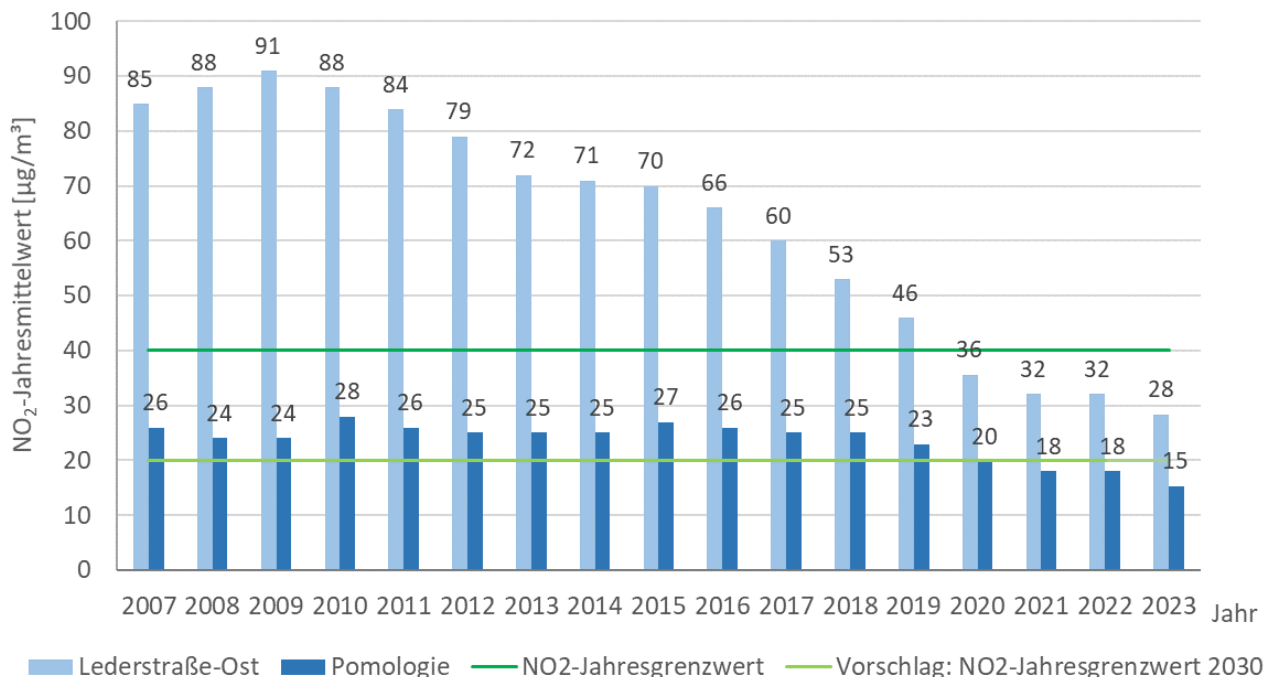


Abb. 1: NO₂-Immissionen an den Standorten der Luftmessstationen in der Lederstraße und in der Pomologie. Eigene Darstellung. Quelle der Daten: LUBW

² EUROPÄISCHE KOMMISSION (2022): Anhänge des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Recast). Brüssel: 1 ff.
 URL: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2ae4a0cc-55f8-11ed-92ed-01aa75ed71a1.0013.02/DOC_2&format=PDF (abgerufen am 05.02.2024)

Tab. 1: Aktuell gültige Grenz- und Zielwerte nach der Richtlinie 2008/50/EG und der 39. BImSchV, Messwerte für die Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und O₃, WHO-Richtwerte und Vorschläge der EU-Kommission für Grenzwerte 2030.³ Einheit aller Angaben, wenn nicht anders angegeben: µg/m³

Luftschadstoff	Grenzwert nach Richtlinie 2008/50/EG / 39. BImSchV	Luftmessstation Lederstraße-Ost			Luftmessstation Pomologie			WHO- Richtwert	Vorschlag der EU-Kommission für Grenzwerte 2030	
		2020	2021	2022	2020	2021	2022			
Jahresmittelwert	40	36	32	32	20	18	18	10	20	
NO ₂	Tagesmittelwert	-	Anzahl Tagesmittelwerte > 50 µg/m ³ : 38 14 20			Anzahl Tagesmittelwerte > 50 µg/m ³ : 0 1 0			25	Anzahl Tagesmittel- werte > 50 µg/m ³ : 18
	Stundenmittelwert	Anzahl Stundenmittel- werte > 200 µg/m ³ : 18	Anzahl Stundenmittelwerte > 200 µg/m ³ : 0 0 0			Anzahl Stundenmittelwerte > 200 µg/m ³ : 0 0 0			200	Anzahl Stundenmittel- werte > 200 µg/m ³ : 1
PM ₁₀	Jahresmittelwert	40	18	17	19	13	13	14	15	20
	Tagesmittelwert	Anzahl Tagesmittel- werte > 50 µg/m ³ : 35	Anzahl Tagesmittewerte > 50 µg/m ³ : 6 4 0			Anzahl Tagesmittelwerte > 50 µg/m ³ : 2 3 1			45	Anzahl Tagesmittel- werte > 45 µg/m ³ : 18
PM _{2,5}	Jahresmittelwert	25	10	8	10	-	8	9	5	10
	Tagesmittelwert	-	/	/	/	-	/	/	15	Anzahl Tagesmittel- werte > 25 µg/m ³ : 18
O ₃	8h-Mittelwert	Anzahl Tage 8h-Mittel- wert > 120 µg/m ³ : 25	-	-	-	Anzahl Tage 8h-Mittelwert > 120 µg/m ³ : 12 13 14			100	Anzahl Tage 8h-Mittel- wert > 120 µg/m ³ : 18

³ Grün markiert: Unterschreitungen der WHO-Richtwerte

Hellgrün markiert: Unterschreitungen der Vorschläge der EU-Kommission für Grenzwerte für 2030

Orange markiert: Unterschreitungen der aktuell gültigen Grenz- bzw. Zielwerte

Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Da seit drei Kalenderjahren (2021 bis 2023) in Reutlingen im gesamten Stadtgebiet eine NO₂-Belastung von 35 µg/m³ unterschritten wurde, hat das Regierungspräsidium Tübingen eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorbereitet.

Der vom Regierungspräsidium erstellte Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm, beinhaltet die Aufhebung der mit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans⁴ seit dem 01.02.2015 eingeführten erweiterten Grünen Umweltzone (Stadtgebiet Reutlingen und Gemeindegebiet Eningen unter Achalm mit Einbeziehung der Bundesstraßen) zum 04.06.2024.

Da alle seit 2006 in Deutschland neu zugelassenen Fahrzeuge die Emissionsanforderungen der grünen Plakette erfüllen, werden nur noch wenige Einzelfahrzeuge durch die grüne Umweltzone von der Einfahrt in die Stadt Reutlingen bzw. die Gemeinde Eningen unter Achalm ausgeschlossen. Die Wirkung der Umweltzone auf die Immissionskonzentrationen ist darum 2024 nur noch sehr gering. Die Aufhebung der Umweltzone wird, wie von der LUBW in einem Gutachten zur Abschätzung der Wirkung der Umweltzone untersucht wurde, nicht zu einer Grenzwertüberschreitung führen. Daher ist die Aufrechterhaltung der Umweltzone nicht mehr erforderlich.

Außerdem beinhaltet der Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans die Aufhebung der mit den Maßnahmen M1.2 und M3 der 4. Fortschreibung⁵ und der Maßnahme M14 der 5. Fortschreibung⁶ erlassenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf einzelnen innerstädtischen Strecken auf 40 bzw. 50 km/h zum 04.06.2024. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Reduzierungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten:

- auf 40 km/h auf dem Streckenabschnitt Lederstraße/Am Echazufer bis zur Seestraße
- auf 40 km/h auf dem Streckenabschnitt Eberhardstraße/Karlstraße bis zur Ludwigstraße
- auf 40 km/h auf dem Straßenzug Gutenbergstraße/Unter den Linden/Rommelsbacher Straße südlich der B28
- auf 40 km/h auf der Konrad-Adenauer-Straße vom Oskar-Kalbfell-Platz bis zur Eberhardstraße
- auf 50 km/h auf einem Streckenabschnitt der Straße Am Echazufer von Pfullingen bis zur Seestraße
- auf 50 km/h auf einem Streckenabschnitt der Konrad-Adenauer-Straße von der B28 bis zur Eberhardstraße
- auf 50 km/h auf einem Streckenabschnitt der Rommelsbacher Straße nördlich der B28

Die Stadt Reutlingen wird die Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten allerdings aus Gründen des Lärmschutzes bzw. aufgrund der innerorts allgemein zulässigen

⁴ REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2014): Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm, 3. Fortschreibung. Tübingen.
URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_5/Referat_54.1/Luftreinhalteplae/ne/ DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/rpt-54-1-lrp-rt-3-fortschr.pdf (abgerufen am 05.02.2024)

⁵ REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2018): Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm, 4. Fortschreibung. Tübingen.
URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_5/Referat_54.1/Luftreinhalteplae/ne/ DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/lrp-rt-4-fortschr-endfassung.pdf (abgerufen am 05.02.2024)

⁶ REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2020): Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm, 5. Fortschreibung. Tübingen.
URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_5/Referat_54.1/Luftreinhalteplae/ne/ DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/lrp-rt-5-fortschreibung.pdf (abgerufen am 05.02.2024)

Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beibehalten. Dieses Vorgehen ist mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Das Regierungspräsidium Tübingen geht davon aus, dass sich die Mitgliedsstaaten der EU, das EU-Parlament und die EU-Kommission auf eine Senkung der Luftschadstoffgrenzwerte einigen könnten.

Der vom Regierungspräsidium erstellte Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans und das Gutachten der LUBW zur Abschätzung der Wirkung der Umweltzone liegen dieser Vorlage als Anlagen bei. Beide Dokumente werden vom 09.02. bis 11.03.2024 im Regierungspräsidium Tübingen und im Eingangsbereich des Rathauses Reutlingen öffentlich ausliegen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

Bis zum 25.03.2024 können Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans postalisch (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen) oder elektronisch (E-Mail: luftreinhaltung@rpt.bwl.de) gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen abgegeben werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden vom Regierungspräsidium berücksichtigt und die Kritikpunkte bzw. Anregungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Umsetzbarkeit sowie daraufhin, ob eine Rechtsgrundlage besteht, über die sie umgesetzt werden können, bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung und Abwägung fließen in die Endfassung der 6. Fortschreibung ein. Die vom Regierungspräsidium aufgestellte Endfassung der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird im 2. Quartal 2024 veröffentlicht.

Position der Stadt Reutlingen zum Entwurf der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Die Stadtverwaltung wird das Einvernehmen der Stadt Reutlingen zur Aufhebung der Umweltzone und zur Aufhebung der Reduzierungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten erteilen. Die Reduzierungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten werden von der Stadt Reutlingen aus Gründen des Lärmschutzes und der innerorts allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beibehalten.

Trotz vieler umgesetzter, im gesamten Stadtgebiet wirkender Luftreinhaltemaßnahmen, darunter die Inbetriebnahme des neuen Stadtbusnetzes, die Einführung des Umwelt-Ticket-Pakets, der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur, die Beschaffung von E-Bussen und der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur stand der Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte im gesamten Stadtgebiet bis 2020 noch die besonders hohe Luftschadstoffbelastung in der Lederstraße entgegen. Um gezielt an diesem hochbelasteten Straßenabschnitt die Luftschadstoffbelastung zu senken, wurde im Januar 2020 die temporäre, verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung in Betrieb genommen. Durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Kfz-Verkehr einerseits und den Wohngebäuden und dem gemeinsamen Geh- und Radweg andererseits wird eine Verdünnung der Luftschadstoffkonzentration erreicht. Außerdem nahm der Kfz-Verkehr in der Lederstraße ab. Die Fahrspurreduzierung leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner und der Passantinnen und Passanten. Die Fahrspurreduzierung ist als Maßnahme M15 Teil der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

In der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans sind für die Fahrspurreduzierung folgende Vorgaben enthalten:

„Seit Anfang 2020 wird eine temporäre, verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung in der Lederstraße umgesetzt. Die Fahrspurreduzierung betrifft den rechten Fahrstreifen in Richtung Pfullingen im Streckenabschnitt von der alten Feuerwache (Beginn Sperrung) bis zum Parkhaus Lederstraße (Ende Sperrung). Die Sperrung erfolgt mittels drei digitaler Schilderbrücken zu folgenden Zeiten:

- *Ganztägig an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen*
- *Montag bis Freitag von 19 Uhr - 6 Uhr und 8:30 Uhr - 15:30 Uhr*
- *Die Sperrzeiten sollen ausgedehnt werden auf alle Zeiträume mit Verkehrsmengen von bis zu 650 Kfz/30 min. Die Ausdehnung der Sperrzeiten wird durch ein von der Stadt Reutlingen durchgeführtes Verkehrsmonitoring begleitet.“*

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Regierungspräsidium, vorbehaltlich einer Absenkung der Luftschadstoffgrenzwerte, den Wunsch, die Vorgaben zur Fahrspurreduzierung im Luftreinhalteplan wie folgt zu flexibilisieren:

„Die Fahrspurreduzierung betrifft den rechten Fahrstreifen in Richtung Pfullingen im Streckenabschnitt von der alten Feuerwache (Beginn Sperrung) bis zum Parkhaus Lederstraße (Ende Sperrung). Die Sperrung erfolgt mittels drei digitaler Schilderbrücken zu folgenden Zeiten:

- Ganztägig an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen
- montags bis donnerstags von 19 Uhr - 6 Uhr und 8:30 Uhr - 14:30 Uhr
- freitags von 19 Uhr - 6 Uhr und 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
- Abweichungen von den oben genannten Vorgaben sind an maximal 20 Tagen pro Jahr möglich, darunter an folgenden Tagen:
 - Stadtfest
 - Adventssamstage
 - Heiliger Morgen
 - verkaufsoffene Sonntage
 - verkaufslange Nacht
 - Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und mehr als 20.000 Besuchern

Einschränkungen und Ausdehnungen der Zeiten mit Fahrspurreduzierung werden durch ein von der Stadt Reutlingen durchgeführtes Monitoring der Luftschadstoffimmissionen und des Verkehrs begleitet.“

gez. Mario Zimmermann

Anlagen